

Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen

Stand 21.05.2012

Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen (GJN) haben sich Jugendliche zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für Jugendliche in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.

Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus und Rassismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können. Der Umweltschutz stellt einen Schwerpunkt beim Engagement der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen dar. Tiere und Pflanzen sollen geschützt und in ihren natürlichen Rechten geachtet werden.

Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Niedersachsen. Die Kurzbezeichnung lautet GJN.

(2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen erstreckt sich auf das Land Niedersachsen. Sie ist der niedersächsische Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

(3) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Wer Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist, wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, wobei die Landesmitgliederversammlung die Höhe des Landesanteils optional regeln kann. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen

Stand 21.05.2012

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband Niedersachsen (GJN) möglich. Der jeweilige Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

(2) Die Zurückweisung durch den Landesvorstand ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.

(3) Bei Nichtzurückweisung des Antrags beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären.

(3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt und der Organisation damit schweren Schaden zufügt, kann auf Antrag eines Mitgliedes gegenüber dem Landesschiedsgericht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Auf Antrag kann die Bundesmitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter Mehrheit aufheben.

§ 5 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Landesmitgliederversammlung als oberstes Organ,
2. der Landesvorstand,
3. das Landesschiedsgericht,
4. die IGEL-Redaktion,
5. die Landesarbeitskreise,
6. das Frauen- und Genderteam

§ 6 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesvorstand beruft die Landesmitgliederversammlung in der Regel 6 Wochen vorher durch Ladung in Textform an alle Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit

Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen Stand 21.05.2012

kann die Frist um drei Wochen verkürzt werden. Alle Mitglieder sind auf der Landesmitgliederversammlung rede-, stimm- und antragsberechtigt und genießen das aktive und passive Wahlrecht. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

(3) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Beschlussfassung

- zum Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes

- zum Bericht der RechnungsprüferInnen

- über die Entlastung des Landesvorstandes

- über Satzungsänderungen

- über den Haushalt des Landesverbandes

- über die politischen Inhalte der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen;

2. die Wahl des Landesvorstandes und zweier quotiert zu wählenden RechnungsprüferInnen;

3. die Wahl der niedersächsischen quotiert zu wählenden VertreterInnen und deren StellvertreterInnen für den GRÜNE JUGEND Bundesausschuss;

4. die Bestätigung der/des vom Landesvorstand eingestellten LandesgeschäftsführerIn;

5. die Wahl des Landesschiedsgerichts.

6. die Vergabe eines Votums für eineN KandidatIn der Grünen Jugend Niedersachsen für den Parteirat von Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen.

7. Wahl des Frauen- und Genderteams

(4) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, die mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 7 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Landesvorstand besteht aus zwei SprecherInnen, von denen mindestens eine weiblich sein muss, sowie einer/einem SchatzmeisterIn und einer/einem politischen GeschäftsführerIn, von denen ebenfalls mindestens eine weiblich sein muss, und außerdem vier BeisitzerInnen, von denen mindestens zwei weiblich sein müssen.

Für den Fall, dass es bei der Wahl für den Landesvorstand nicht ausreichend weibliche Kandidatinnen gibt, tagt das Frauenforum (alle anwesenden weiblichen GJN-Mitglieder), der mit einer 2/3-Mehrheit das Aussetzen dieser Regel beantragen kann, so dass die offenen BeisitzerInnenplätze besetzt werden können. Die Landesmitgliederversammlung kann daraufhin diesem Antrag mit einer 2/3-Mehrheit stattgeben.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss bekannt gemacht werden. Die Mitglieder des Landes-

Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen

Stand 21.05.2012

vorstandes sollen aus allen Regionen Niedersachsen kommen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Landesvorstand wird von der ersten Landesmitgliederversammlung im Jahr in geheimer Wahl für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl in den Landesvorstand ist in Folge nur einmal möglich. Nachgewählte Amtszeiten zählen in diese Frist nicht hinein. Nach der Wahrnehmung zwei voller Amtsperioden erlischt das passive Wahlrecht auf den Landesvorstand für ein Jahr. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder - auch für Nachgewählte - mit der ersten Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer:

- Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist
- Mitglied in einer anderen Partei außer Bündnis 90/Die Grünen, in einer anderen Parteijugendorganisation oder einer Partei nahestehenden Jugendorganisation ist
- Mitglied in der IGEL-Redaktion der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist
- Mitglied im Landesvorstand Niedersachsen oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- MandatsträgerIn im niedersächsischen Landtag, im Bundestag oder Europaparlament ist
- in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNE JUGEND Niedersachsen steht.

(6) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes - auch die kollektive Abwahl - ist jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(7) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine/n LandesgeschäftsführerIn und eventuell weitere Angestellte ein. Die/der LandesgeschäftsführerIn sollte im Regelfall nicht länger als drei Jahre beschäftigt werden.

(8) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden den GJN-Mitgliedern 2 Wochen vorher und Protokolle 1 Woche nach der LaVoSi per E-Mail zugänglich gemacht.

§ 8 Landesschiedsgericht

Die Mitgliederversammlung wählt ein Landesschiedsgericht. Näheres regelt eine Landesschiedsordnung, die mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 9 Der IGEL

(1) Der IGEL ist die Mitgliederzeitung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen und der GRÜNEN JUGEND Bremen und wird von einer Redaktion erstellt. Er hat die Aufgabe die Mitglieder über verbandsinterne Dinge zu unterricht-

Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen Stand 21.05.2012

ten, sowie Raum für Diskussionen zu schaffen und die GRÜNE JUGEND Niedersachsen nach außen zu vertreten.

(2) Die Redaktion besteht aus mindestens vier und maximal sechs gleichberechtigten RedakteurInnen, die von der zweiten Landesmitgliederversammlung im Jahr für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Redaktion wählt für die Erstellung einer Ausgabe einE KoordinatorIn. Der/die KoordinatorIn ist verantwortlich für die Koordination innerhalb der Redaktion, mit dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung. Die Redaktion muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Für den Fall, dass es nicht ausreichend KandidatInnen gibt, tagt das Frauenforum (alle anwesenden weiblichen GJN-Mitglieder), der mit einer 2/3-Mehrheit das Aussetzen dieser Regel beantragen kann, so dass die offenen Plätze besetzt werden können. Die Landesmitgliederversammlung kann daraufhin diesem Antrag mit einer 2/3-Mehrheit stattgeben.

(3) Ein weiteres Mitglied der Redaktion vertritt die GRÜNE JUGEND Bremen. Über die Entsendung dieser Person entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bremen.

§ 10 Landesarbeitskreise

(1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der Grünen Jugend Niedersachsen können sich die Mitglieder zusammenschließen und zu spezifischen politischen Themen arbeiten. Die Errichtung eines LAKs muss bei der Landesmitgliederversammlung beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder eines LAKs können KoordinatorInnen wählen. Mindestens die Hälfte der KoordinatorInnen sollen weiblich sein. Für den Fall, dass es bei der Wahl für die LAK-Koordination nicht ausreichend weibliche Kandidatinnen gibt, tagt das Landesfrauenforum (alle anwesenden weiblichen GJN-Mitglieder), die mit einer 2/3-Mehrheit das Aussetzen dieser Regel beantragen kann, so dass die offenen Koordinationsplätze besetzt werden können. Die Landesmitgliederversammlung kann daraufhin diesem Antrag mit einer 2/3-Mehrheit stattgeben.

(3) Die LAKs treffen sich in der Regel viermal im Jahr. Eines dieser Treffen soll in Form eines Seminars stattfinden. Den LAKs werden dafür in Absprache mit dem Landesvorstand die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt und Fahrtkosten gemäß der Erstattungsordnung übernommen.

(4) Bei der zweiten Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die LAKs der Landesmitgliederversammlung über ihre Arbeit berichten.

(5) Die Landesarbeitskreise haben Antragsrecht auf der Landesmitgliederversammlung.

§11 Frauen- und Genderteam

(1) Das Frauen- und Genderteam untersucht kontinuierlich geschlechterspezifische Strukturen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen und wirkt der strukturellen Benachteiligung von Frauen im Verband entgegen.

(2) Das Frauen- und Genderteam besteht aus zwei Personen von denen mindestens eine eine Frau sein muss. Eine Person wird von der Frühjahrs-LMV aus dem

Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen Stand 21.05.2012

Landesvorstand heraus gewählt, ihr_E Partner_In wird ebenfalls auf der Frühjahrs LMV gewählt und darf nicht Mitglied des LaVos sein.

§ 12 Wahlverfahren

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen gilt nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung.

§ 14 Auflösung

(1) Zur Auflösung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen muss eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen ist aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung ausgesprochen haben.

(2) Bei der Auflösung fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen an den Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen wurde erstmalig am 15.04.1994 beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen am 15.04.2011 in Braunschweig in Kraft.